



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 8. Juni 1995

13. Stück

47. Verordnung der Landesregierung vom 25. April 1995 über die Geschäftsordnung für das Landesvergabeamt
48. Verordnung der Landesregierung vom 25. April 1995, mit der die Vergütung für die Mitglieder des Landesvergabeamtes festgesetzt wird
49. Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Mai 1995 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Tourismusorten (Tourismusorte-Öffnungszeitenverordnung 1995)
50. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 2. Juni 1995 betreffend die Vereinbarung, mit der die Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder geändert wird

47. Verordnung der Landesregierung vom 25. April 1995 über die Geschäftsordnung für das Landesvergabeamt

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Tiroler Vergabegesetzes, LGBl. Nr. 87/1994, wird verordnet:

§ 1

Einberufung

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzungen des Landesvergabeamtes nach Bedarf anzuberaumen und die Tagesordnung festzulegen.

(2) Die Einberufung der Sitzungen hat nach Tunlichkeit zehn Tage vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe des Beginnes, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu erfolgen. In dringenden Fällen, insbesondere bei Vorliegen eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Sinne des § 11 des Tiroler Vergabegesetzes, kann das Landesvergabeamt auch mündlich oder telefonisch einberufen werden.

(3) Ist ein Mitglied verhindert, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden und sein Ersatzmitglied davon zu verständigen. Das Mitglied wird während der Dauer seiner Verhinderung durch das betreffende Ersatzmitglied vertreten. Eine gesonderte Einladung des Ersatzmitgliedes durch den Vorsitzenden ist nicht erforderlich.

§ 2

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden zu erstellen.

(2) In der Tagesordnung ist für jedes Verfahren der Gegenstand der Beschlußfassung bzw. im Falle, daß eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, der Verhandlungsgegenstand anzuführen.

(3) Über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, darf nur beraten und abgestimmt werden, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder dafür ausspricht. In Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, darf eine mündliche Verhandlung nicht durchgeführt werden.

§ 3

Beschlußfähigkeit

Das Landesvergabeamt ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende, der Berichterstatter, das Mitglied aus dem Richterstand und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 4

Mündliche Verhandlung

(1) Die Entscheidung über die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und über die anläßlich der Verhandlung aufzunehmenden

menden Beweise obliegt dem Vorsitzenden. Diesem obliegen weiters die Ausschreibung der mündlichen Verhandlung einschließlich der Ladung der Verhandlungsteilnehmer, insbesondere der Parteien und Beteiligten sowie allfälliger Zeugen und Sachverständigen.

(2) Dem Vorsitzenden obliegen die Verhandlungsleitung und die Handhabung der Sitzungspolizei einschließlich der Verhängung von Ordnungsstrafen, weiters die Unterbrechung oder Vertagung der Verhandlung.

(3) Nach Schluß der Verhandlung hat sich das Landesvergabeamt zur Beratung und Abstimmung zurückzuziehen. Unmittelbar nach dem Beschluß nach § 5 Abs. 3 hat der Vorsitzende den Parteien die Entscheidung samt deren wesentlichen Gründen unter Angabe der angewendeten Gesetzesbestimmungen zu verkünden. Die schriftliche Ausfertigung des Bescheides hat binnen vier Wochen nach der Verkündung zu erfolgen.

(4) Wenn die Entscheidung nicht sofort nach Schluß der mündlichen Verhandlung und der Beratung gefällt werden kann, ist der Bescheid schriftlich binnen vier Wochen nach Schluß der Verhandlung den Parteien zuzustellen. Verkündet wird in diesem Fall die Entscheidung nicht.

(5) Im übrigen gelten für die mündliche Verhandlung die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51.

§ 5

Beratung und Abstimmung

(1) Der Vorsitzende hat die Beratung und die Abstimmung zu leiten. Die Beratung und die Abstimmung sind nicht öffentlich.

(2) Die Beratung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters. Dabei ist der wesentliche Akteninhalt darzulegen. Anschließend stellt der Berichterstatter die erforderlichen Anträge. Jedes Mitglied ist berechtigt, Gegen- und Abänderungsanträge zu stellen und Fragen an die anderen Mitglieder zu richten. Alle Anträge sind zu begründen.

(3) Liegen zu den Anträgen des Berichterstatters Gegen- oder Abänderungsanträge vor, so ist zuerst über dessen Anträge abzustimmen. Anschließend ist in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge über die weiteren Anträge abzustimmen, sofern sich diese durch die vorhergehende Abstimmung nicht erübrigt haben. Der Berichterstatter gibt seine Stimme jeweils als erster, der Vorsitzende als letzter ab.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn zumindest drei Mitglieder ihre Stimme dafür abgegeben haben. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Über die Beratung und Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Darin sind die Anträge und die Beschlüsse einschließlich ihrer wesentlichen Begründung sowie der wesentliche Verlauf der Beratung festzuhalten. Die Anträge eines Mitgliedes sind jedenfalls wortgetreu festzuhalten. Das Abstimmungsergebnis ist außer im Falle der Einstimmigkeit namentlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und, sofern der Sitzung ein Schriftführer beigezogen wurde, auch von diesem zu unterfertigen.

§ 6

Sonstige Aufgabenverteilung

(1) Verfahrensordnungen außerhalb der mündlichen Verhandlung trifft der Berichterstatter in Absprache mit dem Vorsitzenden. Dem Berichterstatter obliegen auch die Durchführung von Beweisaufnahmen und sonstigen Erhebungen, insbesondere die Prüfung der formellen Voraussetzungen eines Nachprüfungsantrages außerhalb der mündlichen Verhandlung.

(2) Der Vorsitzende kann ein vom Berichterstatter verschiedenes Mitglied mit der Durchführung von Beweisaufnahmen und sonstigen Erhebungen außerhalb der öffentlichen mündlichen Verhandlung beauftragen.

(3) Alle in dieser Verordnung nicht ausdrücklich geregelten Angelegenheiten unterliegen der kollegialen Beschlußfassung des Landesvergabeamtes.

§ 7

Einstweilige Verfügungen

(1) Über Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 11 des Tiroler Vergabegesetzes entscheidet das Landesvergabeamt. Die Entscheidung ist auf Antrag des Berichterstatters im Wege eines Umlaufbeschlusses herbeizuführen. § 3 gilt sinngemäß.

(2) Sobald die Voraussetzungen für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung weggefallen sind, hat der Berichterstatter unverzüglich eine Entscheidung des Landesvergabeamtes über die Aufhebung der einstweiligen Verfügung auf Antrag oder von Amts wegen herbeizuführen.

(3) Über Anträge auf Aufhebung einer einstweiligen Verfügung und die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung von Amts wegen wegen Wegfall der Voraussetzungen entscheidet das Landesvergabeamt in nichtöffentlicher Sitzung. § 3 gilt sinngemäß. Im übrigen gelten für derartige Beschlüsse die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51.

§ 8

Fertigung von Erledigungen, Ausarbeitung von Erledigungsentwürfen

(1) Die Fertigung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidungen über Nachprüfungsanträge und sonstiger Erledigungen in den der kollegialen Beschlußfassung des Landesvergabeamtes unterliegenden Angelegenheiten obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Die Fertigung der schriftlichen Erledigung in der dem Berichterstatter oder einem einzelnen Mitglied des Landesvergabeamtes zukommenden Angelegenheit obliegt dem Berichterstatter bzw. dem betreffenden Mitglied.

(3) Die Fertigung hat in der Weise zu erfolgen, daß der Unterschrift des zur Fertigung berufenen Mitgliedes die Worte „Für das Landesvergabeamt“ und im Falle des Abs. 1 weiters „Der Vorsitzende“ vorangestellt werden.

(4) Erledigungsentwürfe nach Abs. 1 sind vom Berichterstatter oder von einem vom Vorsitzenden dazu bestimmten Mitglied, Erledigungsentwürfe nach Abs. 2 vom betreffenden

Mitglied auszuarbeiten. Das zur Ausarbeitung eines Erledigungsentwurfes berufene Mitglied kann sich dazu eines allenfalls zur Verfügung stehenden Bediensteten des Amtes der Tiroler Landesregierung bedienen.

§ 9

Kanzleigeschäfte

(1) Die Kanzleigeschäfte des Landesvergabeamtes sind vom Amt der Tiroler Landesregierung zu besorgen.

(2) Zu den Kanzleigeschäften zählen insbesondere die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen sowie die Durchführung aller mit der Tätigkeit des Landesvergabeamtes verbundenen Schreib- und sonstigen Kanzleiarbeiten einschließlich der allfälligen Beistellung eines Schriftführers für die Sitzungen.

§ 10

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Verordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, daß eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

48. Verordnung der Landesregierung vom 25. April 1995, mit der die Vergütung für die Mitglieder des Landesvergabeamtes festgesetzt wird

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Tiroler Vergabegesetzes, LGBl. Nr. 87/1994, wird verordnet:

§ 1

Die Mitglieder des Landesvergabeamtes haben, sofern sie nicht Landesbedienstete sind, gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf eine Vergütung nach Maßgabe des § 2.

§ 2

Den Mitgliedern des Landesvergabeamtes gebührt für jede angefangene Sitzungsstunde eine Vergütung von S 220,-, für jede Sitzung jedenfalls eine Vergütung von mindestens S 650,-.

§ 3

Die Auszahlung der Sitzungsgelder hat von Amts wegen vierteljährlich im nachhinein zu erfolgen.

§ 4

Die Stunde wird mit 60 Minuten gerechnet, wobei für die Berechnung der Höhe des Sitzungsgeldes nur volle Stunden herangezogen werden, die jeweils ab Beginn der zweiten halben Stunde anzunehmen sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

49. Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Mai 1995 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Tourismusorten (Tourismusorte-Öffnungszeitenverordnung 1995)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 lit. b des Öffnungszeitengesetzes 1991, BGBl. Nr. 50/1992, wird verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

An den Samstagen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1995 dürfen in folgenden Gemeinden bzw. Ortsteilen von Gemeinden die Verkaufsstellen bis 18.00 Uhr offengehalten werden:

im Bezirk Innsbruck Stadt:
Stadtteil Igls

im Bezirk Imst:
Arzl im Pitztal, Haiming, Jerzens, Längenfeld, Mieming, Nassereith, Obsteig, Ötz, St. Leon-

hard im Pitztal, Sautens, Sölden, Tarrenz, Umhausen, Wenns

im Bezirk Innsbruck-Land:
Axams, Fulpmes, Götzens, Leutasch, Mieders, Mutters, Natters, Neustift im Stubaital, Reith bei Seefeld, Rinn, Scharnitz, Seefeld in Tirol, Steinach am Brenner, Telfes im Stubaital, Trins, Wildermieming

im Bezirk Kitzbühel:
Brixen im Thale, Fieberbrunn, Going am Wilden Kaiser, Hopfgarten im Brixental, Itter, Kirchberg in Tirol, Kirchdorf in Tirol, Kössen, Oberndorf in Tirol, Reith bei Kitzbühel, St. Jakob in Haus, St. Johann in Tirol, St. Ulrich am Pillersee, Waidring, Westendorf

im Bezirk Kufstein:

Alpbach, Bad Häring, Ebbs, Ellmau, Kirchbichl, Kramsach, Kufstein, Münster, Radfeld, Reith im Alpbachtal, Scheffau am Wilden Kaiser, Söll, Thiersee, Walchsee, Wildschönau

im Bezirk Landeck:

Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Ischgl, Kappl, Kautental, Ladis, Nauders, Pfunds, Prutz, Ried im Oberinntal, St. Anton am Arlberg, See, Serfaus, Zams

im Bezirk Lienz:

Innervillgraten, Kals am Großglockner, Kartitsch, Matrei in Osttirol, Prägraten, St. Jakob in Deferegggen, Sillian, Virgen

im Bezirk Reutte:

Bach, Berwang, Biberwier, Bichlbach, Breitenwang, Ehrwald, Elbigenalp, Grän, Holzgau, Jungholz, Lermoos, Nesselwängle, Reutte, Schattwald, Stanzach, Steeg, Tannheim

im Bezirk Schwaz:

Achenkirch, Aschau im Zillertal, Eben am Achensee, Finkenberg, Fügen, Fügenberg, Gerlos, Hart im Zillertal, Hippach, Kaltenbach, Mayrhofen, Ramsau im Zillertal, Ried im Zillertal, Schwendau, Stans, Stumm, Tux, Uderns, Vomp, Weer, Weerberg, Wiesing, Zell am Ziller, Zellberg

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft und mit dem Ablauf des 30. September 1995 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Gstrein

50. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 2. Juni 1995 betreffend die Vereinbarung, mit der die Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder geändert wird

Gemäß § 2 Abs. 2 lit. a des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Vereinbarung, mit der die Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder geändert wird

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien schließen gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung:

Artikel I

Änderung der Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder

Artikel 4 der Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 16. Juni 1978 hat zu lauten:

„Artikel 4 Geschäftsstelle

Die Geschäfte der Kommission werden durch den Fachverband der Lichtspieltheater und Audivisionsveranstalter und den Fachverband der Audivisions- und Filmindustrie, Ver-

band der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften, in Wien besorgt. Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere die Entgegennahme der Anträge auf Begutachtung von Filmen, die Vorbereitung der Begutachtungen, die Protokollführung, die Weiterleitung der Begutachtungsergebnisse sowie der sonstige damit in Zusammenhang stehende Schriftverkehr."

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem das letzte Land mitgeteilt hat, daß seine verfassungsrechtlichen

Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

Artikel III
Ausfertigung und Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt und bei der Verbindungsstelle der Bundesländer (Verwahrer) hinterlegt, die allen Ländern beglaubigte Abschriften übermittelt.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.

Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**